

Luzern, 5. Mai 2026

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 630**

Nummer: P 630  
Eröffnet: 02.12.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 05.05.2026 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 559

**Postulat Estermann Rahel und Mit. über die Erfassung von Gummischrot-Einsätzen**

Das Postulat fordert eine öffentlich-zugängliche, transparente und detailreiche Erfassung von Gummischrot-Einsätzen der Luzerner Polizei. Diese Datenerhebung soll eine Evaluation der Einsatzpraxis und der daraus resultierenden Konsequenzen ermöglichen und somit die Einordnung der Wirksamkeit, Verhältnismässigkeit und Rechtsstaatlichkeit solcher Einsätze verbessern.

Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aller Bürgerinnen und Bürger sowie die Wahrung der Verhältnismässigkeit bei polizeilichen Einsätzen gehören zu den zentralen Grundsätzen unseres Rechtsstaates. Aus diesem Grund erfolgt der Einsatz von Gummischrot ausschliesslich in eskalierenden Situationen und erst nach vorgängiger polizeilicher Abmahnung, sofern die konkreten Umstände es erlauben. Der Einsatz von Gummischrot geschieht demnach immer als Ultima Ratio gegen gewalttätige Gruppen und unter Einhaltung der Mindestdistanzen. Im Kanton Luzern wurde diese Zwangsmassnahme zuletzt vor über 2 Jahren am 17. August 2023 eingesetzt.

Die Polizei ist bereits heute verpflichtet, wesentliche Amtshandlungen aktenkundig zu machen. Dazu zählen auch Einsätze dieser sogenannten Zwangsmittel. Demnach wird jeder Gummischrot-Einsatz im Detail rapportiert und für die interne Aktenführung dokumentiert. Angezeigte Zuwiderhandlungen gegen rechtliche Vorgaben oder Anzeigen wegen Verletzungen durch Gummischrot-Einsatz werden ordnungsgemäss strafprozessual aufgearbeitet und allfälliges Fehlverhalten durch die unabhängige Justiz sanktioniert. Diese Prozesse stellen sowohl Rechtsstaatlichkeit wie auch Verhältnismässigkeit beim Einsatz von Gummischrot sicher. Durch die bestehende Dokumentation der Einsätze ist das polizeiliche Handeln in jedem Fall nachvollziehbar und kann bei Bedarf gerichtlich untersucht werden.

Von einer Veröffentlichung der Einsatzdetails wie es die Postulantin fordert ist jedoch aus sicherheitstaktischen Gründen abzusehen. Eine Veröffentlichung im geforderten Detail der Einsatzdetails würde es gewaltbereiten Gruppierungen ermöglichen die Strategien, Vorgehensweisen, Befehlsstrukturen und Kapazitäten der Luzerner Polizei abzuleiten und somit die Wirksamkeit polizeilichen Handelns in zukünftigen eskalierenden Situationen gefährden. Dies voraussichtlich zu Lasten der öffentlichen Sicherheit. Die Übernahme des Modells der Stadt-

polizei Zürich ist für den Kanton Luzern weder rechtlich notwendig noch angezeigt. Die Verhältnisse in der Stadt Zürich mit zahlreichen Demonstrationen und einer ausgeprägten Hooliganszene resultierend in ungefähr 1'000 jährlichen Ordnungseinsätzen stehen in keinem Vergleich zu den Verhältnissen im Kanton Luzern.

Weiter gibt es zu beachten, dass die Erfassung und Veröffentlichung von Verletzungen bei spezifischen Anlässen in einem Kanton der Grösse Luzerns oft Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen oder der eingesetzten Polizeikräfte ermöglichen würde. Dies stünde im Widerspruch zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben, welche besonders schützenswerte Personendaten, namentlich Gesundheitsdaten sowie Informationen über polizeiliche Massnahmen, unter besonderen Schutz stellen.

Die statistische Erfassung und Aufbereitung der geforderten Angaben würden zudem personelle Ressourcen bei der Luzerner Polizei binden. Da der Einsatz von Gummischrot jedoch, wie beschrieben, wenig und in unregelmässigen Zeitabständen erfolgt, kann von einer geringfügigen personellen Kostenfolge ausgegangen werden. Unser Rat beantragt, das Postulat abzulehnen.